

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe
Postfach, 3001 Bern
+41 31 638 55 05
www.police.be.ch

Bern, 20.01.2022

Persönliche Voraussetzungen für Angestellte von Sicherheitsunternehmen

In Art. 8 des bernischen Gesetzes über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) werden die persönlichen Voraussetzungen für Angestellte von Sicherheitsunternehmen definiert. Es liegt in der Verantwortung der geschäftsführenden Person, sicherzustellen, dass ihre Angestellten diese Voraussetzungen erfüllen. Die dafür durch die geschäftsführende Person einzuholenden Dokumente werden in Art. 11 der bernischen Verordnung über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPV) festgelegt.

Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, die folgende Punkte erfüllen:

1 Identität

Der/die Angestellte muss über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Dies muss anhand der folgenden Dokumenten überprüft werden:

- Farbkopie eines gültigen Passes oder gültigen Identitätskarte
- Bei Ausländerinnen/Ausländern zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltsregelung (z.B. Kopie der Aufenthaltsbewilligung)

2 Handlungsfähigkeit

Der/die Angestellte muss handlungsfähig sein. Dies muss mittels Einfordern eines Handlungsfähigkeitszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate ist, überprüft werden. Handlungsfähigkeitszeugnisse werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ausgestellt.

3 Vorstrafen/Strafregisterauszug

Der/die Angestellte darf im Strafregisterauszug für Privatpersonen (nicht älter als 3 Monate) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht (Verurteilungen im Ausland werden berücksichtigt). Die geschäftsführende Person hat dieses Kriterium anhand des Strafregisterauszuges zu prüfen.

Nachfolgend werden Vergehen und Verbrechen aufgelistet, die nicht mit der Funktion eines/ einer Sicherheitsangestellten vereinbar sind. **Die Auflistung der strafbaren Handlungen und der einzelnen Gesetze ist nicht abschliessend.** Sie dient der geschäftsführenden Person lediglich als Wegleitung. Die geschäftsführende Person kann auch Straftaten, die nicht in der Liste enthalten sind, als unvereinbar beurteilen.

3.1 Deliktsauflistung

Die nachfolgenden aufgeführten Verbrechen und Vergehen betreffen grundsätzlich die vorsätzliche Begehung. Im Einzelfall kann auch ein fahrlässig begangenes Verbrechen oder Vergehen als unvereinbar beurteilt werden.

3.1.1 Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

3.1.1.1 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben wie z.B.

- Mord
- Totschlag
- Tötung auf Verlangen
- Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- Schwere und einfache Körperverletzung
- Gefährdung des Lebens
- Raufhandel
- Angriff
- Gewaltdarstellungen
- Unterlassen der Nothilfe

3.1.1.2 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

- Diebstahl
- Raub
- Betrug
- Veruntreuung (Eignung muss im Einzelfall beurteilt werden)
- Erpressung
- Ungetreue Geschäftsbesorgung

3.1.1.3 Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

- Drohung (Eignung muss im Einzelfall beurteilt werden)
- Nötigung (Eignung muss im Einzelfall beurteilt werden)
- Menschenhandel
- Freiheitsberaubung (Eignung muss im Einzelfall beurteilt werden)
- Entführung
- Geiselnahme

3.1.1.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

- Sexuelle Handlungen mit Kindern oder Abhängigen
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Schändung
- Pornografie (Eignung muss im Einzelfall beurteilt werden)

3.1.1.5 Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen

- Brandstiftung

3.1.1.6 Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Schrecken der Bevölkerung
- Landfriedensbruch
- Diskriminierung und Aufruf zu Hass

3.1.1.7 Urkundenfälschung

- Urkundenfälschung
- Fälschung von Ausweisen

3.1.1.8 Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- Hinderung einer Amtshandlung
- Amtsanmassung (Eignung muss im Einzelfall beurteilt werden)

3.1.2 Strafbare Handlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

- Verurteilungen wegen begangener Verbrechen oder Vergehen

3.1.3 Strafbare Handlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)

- Mehr als 1 Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 + 4
- Verletzungen der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3

3.1.4 Strafbare Handlungen gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

- Mehr als 1 strafbare Handlung gemäss Art. 33 Abs. 1
- Strafbare Handlung gemäss Art. 33 Abs. 3

Strafbare Handlungen, welche als Übertretungstatbestände eingestuft werden (keine Verbrechen oder Vergehen), werden in den meisten Fällen nicht im Strafregister eingetragen. Sie spielen deshalb für die Beurteilung der Eignung von Sicherheitsangestellten keine Rolle.